

Richtlinie der Stadt Frechen zur Förderung von „Dachbegrünungen“



Stadt Frechen
Die Bürgermeisterin
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen

Inhalt

1. Ziel und Gegenstand der Förderung
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Antragberechtigung
4. Antragsverfahren
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art, Umfang und Höhe der Förderung
7. Auszahlung der Fördersumme
8. Ausschlussgründe
9. Sonstige Regelungen
10. Haftungsausschluss
11. Rückförderung der Förderung
12. Inkrafttreten

Richtlinie der Stadt Frechen zur Förderung von „Dachbegrünungen“

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Stadt Frechen unterstützt die Bemühungen ihrer Bürger:innen, ihre Dächer zu begrünen und damit aufzuwerten. Sie gewährt im Rahmen des Programmes „Dachbegrünung“ nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen.

Dachbegrünungen haben zahlreiche Vorteile. Hierzu zählen beispielsweise die Verringerung der sommerlichen Hitzebelastungen, die Verbesserung der Staubbildung sowie die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit. Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern soll ein Beitrag zur Entlastung der Kanalisationen, Kläranlage und Vorflutern geleistet werden.

Die Begrünungsmaßnahmen sollen auch zur Verbesserung der Attraktivität des Stadtbildes und zur Steigerung der Artenvielfalt in der Stadt Frechen beitragen.

Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen¹ bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer auf Wohngebäuden und den dazugehörigen Nebenanlagen.

Bei gewerblich genutzten Gebäuden muss die Nutzung zu Wohnzwecken (in qm) überwiegen.

Förderfähig sind alle angemessenen Kosten, die im Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen. Dazu zählen Kosten für die Ausführungsarbeiten und die benötigten Materialien wie z.B:

Schutzvlies, Filtermatte, Dränschicht, kulturfähiges Substrat (Vegetationstragschicht von mindestens 8 cm) sowie Ansaat oder Pflanzen.

Die Dachbegrünung muss den gängigen Richtlinien / Gesetze zu Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen entsprechen.

Niederschlagwasser aus Dachabläufen begrünter Dächer ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies ermöglichen. Anderenfalls muss dies nachvollziehbar begründet werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen zur Dachbegrünung, die in der Stadt Frechen liegen.

3. Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer:innen, Pächter:innen oder Mieter:innen der Gebäude sind, auf denen die Begrünung aufgebaut werden soll.

3.2 Pächter:innen oder Mieter:innen benötigen die schriftliche Erlaubnis der Eigentümer:innen zur Errichtung der Dachbegrünung.

¹ Extensivbegrünung: Eine extensive Bepflanzung besteht aus anspruchslosen, niedrigwachsenden Kräutern, Sedum und Trockengräsern. Eine künstliche Bewässerung entfällt. Extensivbegrünungen sind in der Regel mit geringem Aufwand herstellbar und zu unterhalten. Auf Grund geringer Schichtdicke (ca. 5-15 cm) eignet sich dieser Typ auch zur nachträglichen Installation, vorausgesetzt die Gebäudestatik lässt dies zu.

3.3 Eigentümer:innen von Eigentumswohnungen benötigen die schriftliche Erlaubnis der Wohnungseigentümergeinschaft, sofern die Erlaubnis für die Errichtung der Anlage erforderlich ist.

3.4 Sind die Antragstellenden nicht Alleineigentümer:innen des Gebäudes, so ist eine schriftliche Einverständniserklärung zur Durchführung der in dieser Förderung beschriebenen Maßnahme durch alle Miteigentümer:innen notwendig.

4. Antragsverfahren

Die Antragstellung ist von den Antragsberechtigten nur online über die Homepage der Stadt Frechen und mit dem dort zur Verfügung stehenden Antragsformular möglich.

4.1 Dem Antrag auf Zuwendung der Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen:

4.1.1 Maßnahmenbeschreibung

Eine kurze und eindeutige Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme durch ein Fachunternehmen, die unter anderem auch eine Beschreibung des Schichtaufbaus enthält und aus der die Art der Bepflanzung (Begrünung) entnommen werden kann.

4.1.2 Lageplan

Ein Lageplan oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche und das Gebäude für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann.

4.1.3 Angebot eines Fachunternehmens

Ein Nachweis über die für die Dachbegrünung entstehenden Kosten durch einen verbindlichen und detaillierten Kostenvoranschlag eines Fachunternehmens (Angebot, welches nicht älter als 6 Monate ist , ältere Angebote sind nicht berücksichtigungsfähig).

4.1.4 Genehmigungen bei Denkmalschutz

Bei Immobilien, die unter Denkmalschutz stehen, eine Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde.

4.1.5 Genehmigung bei Eigentumswohnungen

Bei Eigentumswohnungen die schriftliche Erlaubnis der Eigentümergemeinschaft, sofern diese für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich ist.

4.2 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides. Aus dem Bewilligungsbescheid geht die maximale Höhe des Zuschusses hervor. Sollten die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sein oder die Haushaltsmittel bereits erschöpft sein, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

4.3 Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Zuschusses ist auf das Kalenderjahr, in dem die Bewilligung ausgesprochen wird, begrenzt. Je Kalenderjahr steht ein begrenzter Haushaltsetat zu Förderung von Maßnahmen für das Förderprogramm zur Verfügung. Sofern die Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr bereits erschöpft sind, ist eine Antragstellung nicht mehr möglich und es können keine Anträge mehr für dieses Programm genehmigt werden. Bereits eingegangene Anträge werden nach Ausschöpfung des Etats abgelehnt.

4.4 Die Einreichungsfrist der Förderanträge endet am 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres. Mit Erreichen dieser Frist können keine Anträge mehr gestellt werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der Stadt Frechen. Verspätete Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Maßnahmebeginn

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beauftragt und noch nicht begonnen wurden. Die Beauftragung eines Fachunternehmens zur Errichtung einer Dachbegrünungsanlage / der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gilt als Maßnahmenbeginn und schließt eine Förderung aus. Bei der Bewertung des Beginns der Maßnahme werden unter anderem die Angaben auf den Unterlagen des umsetzenden Unternehmens herangezogen.

Planung der Maßnahme, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

5.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Es besteht die Möglichkeit, nach Einreichung des Förderantrages online über die Homepage der Stadt Frechen, mit der Auftragsvergabe und der Umsetzung der Maßnahme zu beginnen (=vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der vorzeitige Maßnahmenbeginn, vor Zugang des Zuwendungsbescheides, keinen Anspruch auf Förderung begründet und auf eigenes finanzielles Risiko erfolgt. Insbesondere da der Förderantrag abgelehnt werden kann, wenn die Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind oder das Förderprogramm erschöpft ist. Es wird daher empfohlen, erst den Zuwendungsbescheid abzuwarten, bevor ein Auftrag an ein Fachunternehmen erteilt wird.

5.3 Nachweis der Betriebsbereitschaft

Maßnahmen können im Jahr der Investition nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden, so verfällt der Zuschuss und kann nicht mehr ausgezahlt werden.

5.4 Nachweis Fachunternehmen

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die durch ein Fachunternehmen installiert und in Betrieb genommen werden. In Eigenleistung installierte Maßnahmen sind nicht förderfähig. Werden die geforderten Nachweise bis zum Ablauf der Frist nicht erbracht, wird der Zuwendungsbescheid aufgehoben.

5.4 Zweckbindungsfrist

Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung erhalten bleiben (Zweckbindungsfrist). Etwas Anderes gilt nur, wenn die geförderte Maßnahme durch unverschuldete Umstände zerstört wird (z.B. Naturkatastrophen, Brände u.ä.).

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1 Die Förderung wird durch einen nichtrückzahlenden Zuschuss gewährt. Die Förderhöhe beträgt 20 Euro je m² der förderfähigen anerkannten Kosten einer begrüneten Dachfläche. Die maximale Gesamtförderung einer Anlage beträgt 1.500 Euro brutto.

6.2 Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.

6.3 Zur Bemessung der Fördersumme wird die geplante Netto-Vegetationsfläche herangezogen.

7. Auszahlung der Fördersumme

7.1. Die Zuwendung wird nach Abschluss der Arbeiten unter Vorlage der nachfolgenden Nachweise ausgezahlt:

7.1.1 Ein Nachweis aus dem hervorgeht, wann der Auftrag vom Bauherrn an das Fachunternehmen erteilt wurde.

7.1.2 Eine Bestätigung des Fachunternehmens, wann die Anlage in Betrieb genommen wurde.

7.1.3 Die Abschlussrechnung des ausführenden Fachunternehmens.

7.1.4 Zahlungsnachweis der antragstellenden Person an das Fachunternehmen.

7.2 Die Nachweise müssen spätestens bis zum 15. November des Bewilligungsjahres per Email an Klimaschutz@Stadt-Frechen.de eingereicht werden. Die Frist endet am 15. November um 24.00 Uhr. Werden die geforderten Nachweise bis zum Ablauf der Frist nicht erbracht, wird der Zuwendungsbescheid aufgehoben.

8. Ausschlussgründe

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

8.1 Begrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdichtungen.

8.2 Maßnahmen die nur auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind.

8.3 Maßnahmen die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.

8.4 Rechtlich erforderliche Begrünungsmaßnahmen, die z.B. in Bebauungsplänen oder in sonstigen Satzungen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden oder sich als Ausgleichsverpflichtung aus einer städtischen Baumschutzsatzung ergeben.

8.5 Maßnahmen bei denen die zu begrünende Fläche unter 20 m² liegt.

8.6 Maßnahmen die in Eigenleistung erbracht werden und dadurch die Umsetzung durch ein Fachunternehmen entfällt.

9. Sonstige Regelungen

9.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Frechen. Es wird auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen entschieden. Unvollständige und nicht prüfungsfähige Anträge werden nicht berücksichtigt und führen zur Ablehnung. Bei unvollständigen Anträgen wird keine Nachreichungsfrist gewährt. Ein weiterer Antrag kann erneut über die Homepage der Behörde eingereicht werden, sofern dort noch das Antragsverfahren bereitgestellt ist und Haushaltsetat zur Verfügung steht. Die Anträge werden entsprechend ihres Einganges bearbeitet.

9.2 Die Stadt Frechen behält sich ausdrücklich vor auch innerhalb der Zweckbindungsfrist, stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen. Ihren Beschäftigten oder Beauftragten muss der Zugang dazu gestattet werden, um einen zweckgemäßen Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten und etwaigem Missbrauch vorzubeugen.

9.3 Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen nicht kumuliert werden.

10. Rückforderung der Förderung

Die gewährte Förderung ist verzinst zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt, unwahre Aussagen getätigt werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird. Die Verzinsung beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Auszahlungsdatum.

11. Haftungsausschluss

Die Stadt Frechen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

12. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 21.02.2024 in Kraft.